

03.02.87

EG - Fz - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die an das
Markenamt der Gemeinschaft zu entrichtenden Gebühren

KOM(86) 742 endg.; Ratsdok. 4057/87

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 30. Januar 1987 - 121 - 680 70 - E - Re 196/87 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information werden gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelten Erläuterungen beigelegt.

- 1 -

INHALTSÜBERSICHT

Artikel 1	Allgemeines
Artikel 2	In der Verordnung und ihrer Durchführungs- verordnung vorgesehene Gebühren
Artikel 3	Vom Präsidenten des Amtes festgesetzte Gebühren, Auslagen und Verkaufspreise
Artikel 4	Fälligkeit der Gebühren
Artikel 5	Entrichtung der Gebühren, Auslagen und Verkaufspreise
Artikel 6	Währungen
Artikel 7	Maßgebender Zahlungstag
Artikel 8	Angaben über die Zahlung
Artikel 9	Nicht ausreichender Gebührenbetrag
Artikel 10	Gegenwert des Betrags der Gebühren, Auslagen und Verkaufspreise in den nationalen Währungen
Artikel 11	Inkrafttreten

ERLÄUTERUNGEN

I. Einführung

1. Gegenstand des vorliegenden Vorschlags einer Verordnung des Rates ist es, Artikel 124 der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke zur Anwendung zu bringen.
2. Dieser Artikel sieht nicht nur vor, daß die Gebührenverordnung vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Parlaments erlassen wird, sondern er gibt auch eine Orientierung hinsichtlich des Inhalts dieser Verordnung und der Höhe der an das Amt zu entrichtenden Gebühren. In den Absätzen 1 und 2 ist vorgesehen, daß die Gebührenverordnung insbesondere die Höhe der Gebühren und die Art und Weise, wie sie zu entrichten sind, bestimmt und daß außerdem die Höhe der Gebühren so bemessen werden soll, daß die Einnahmen des Amtes seine Ausgaben nach Ablauf einer Übergangszeit decken, in welcher ein im Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften eingesetzter Zuschuß gemäß Artikel 120 der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke an das Amt gezahlt wird.
3. Die Kommission sieht sich derzeit nicht in der Lage, geeignete Vorschläge über die Höhe der Gebühren zu machen. Bevor eine Entscheidung über den Betrag der Gebühren und die Höhe des Zuschusses getroffen werden kann, ist es erforderlich, die Ausgaben des Amtes zu präzisieren. Dies wird mit hinreichender Genauigkeit erst möglich sein, wenn der Rat bei seiner Entscheidung über die Grundverordnung und die Durchführungsverordnung den gesamten Tätigkeitsbereich des Amtes, insbesondere die Aufgaben seiner Dienststellen, endgültig bestimmt hat.

Der vorliegende Vorschlag beschränkt sich deshalb darauf, die Einzelheiten der Festlegung der Gebühren und ihrer Entrichtung zu regeln. Außerdem enthält Artikel 2 dieses Vorschlags eine Liste der Gebühren, die sich aus der Grundverordnung und der Durchführungsverordnung ergeben.

4. Einige Vorschriften dieses Verordnungsvorschlags - die insbesondere die Art der Entrichtung der Gebühren betreffen - sind eng an die entsprechenden Vorschriften des Übereinkommens über das europäische Patent angelehnt. Es handelt sich dabei um die Gebührenordnung, die der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation am 20. Oktober 1977 verabschiedet hat.

II. Wesentlicher Inhalt

1. Befugnisse des Präsidenten

Um eine flexible Handhabung des Gebührensystems zu erreichen, wird vorgeschlagen, dem Präsident des Amtes die Befugnis zu geben, bestimmte Gebühren und bestimmte Arten der Gebührenentrichtung festzulegen.

a) Festsetzung bestimmter Gebühren

Gemäß den Artikeln 1 und 3 kann der Präsident bestimmte Gebühren und die Höhe der Gebühren selbst bestimmen. Die praktische Bedeutung dieser Ermächtigung ist jedoch begrenzt. Die Gebühren und Auslagen, die der Präsident bestimmen kann, betreffen besonders Dienstleistungen des Amtes wie beispielsweise Auszüge aus dem Markenregister, zusätzliche Ausfertigungen der Urkunde über die Gemeinschaftsmarke, Fotokopien, Ausstellung von Empfangsbestätigungen per Fernschreiber. Außerdem obliegt es dem Präsidenten, die Verkaufspreise für die Veröffentlichungen des Amtes festzusetzen.

b) Festlegung bestimmter Zahlungsarten

Artikel 5 Absatz 1 enthält eine Liste der Zahlungsarten, die bei der Entrichtung der Gebühren, Auslagen und Verkaufspreise zulässig sind. In Artikel 7 ist für jede zugelassene Zahlungsart der maßgebliche Zahlungstag bestimmt. Um den Bedürfnissen der Praxis und der weiteren Entwicklung der Zahlungsarten möglichst weitgehend Rechnung zu tragen, erscheint es zweckmäßig, dem Präsidenten die Befugnis zu geben, in dieser Verordnung nicht vorgesehene Zahlungsarten zu gestatten und den maßgeblichen Zahlungstag festzulegen.

Als Beispiel wird die Eröffnung laufender Konten beim Amt angeführt. Die Zahlungsform wird beim Europäischen Patentamt von bestimmten Unternehmen weitgehend benutzt. Auch für das Markenamt der Gemeinschaft könnte die Einführung dieser Zahlungsart zweckmäßig sein. Der Präsident wird die näheren Bedingungen insbesondere für die Führung laufender Konten, die Auffüllung und Belastung dieser Konten sowie für ihre Auflösung festzulegen haben.

2. Festlegung des Betrag der Gebühren und ihre Zahlung in Rechnungseinheiten

a) Festlegung der Höhe der Gebühren

Es wird vorgeschlagen, den Betrag dieser Gebühren in ECU festzusetzen. Dies gilt sowohl für die Höhe der in Artikel 2 genannten Gebühren, die vom Rat auf Vorschlag der Kommission festgesetzt wird als auch für die vom Präsidenten gemäß Artikel 3 festgesetzten Gebühren, Auslagen und Verkaufspreise.

Mit diesem Vorschlag wird insbesondere bezweckt, eine bestimmte Neutralität bei der Wahl der Rechnungseinheit sicherzustellen, in der die Gebühren festgelegt werden sollen. Außerdem erschien es zweckmäßig, die Einnahmen des Amtes in derselben Rechnungseinheit anzusetzen, die auch für den Gesamthaushalt der Gemeinschaften gilt, denn gemäß Artikel 120 der Grundverordnung wird der Haushalt des Amtes als Anlage dem Gesamthaushalt beigelegt.

b) Währungen

Um die Benutzung des ECU durch die Wirtschaft weiter zu fördern, wird vorgeschlagen, daß die Unternehmen die Gebühren, Auslagen und Verkaufspreise in ECU an das Amt entrichten können. Wegen der Vielzahl der Wirtschaftsbeteiligten in der Gemeinschaft oder in Drittstaaten, die

Gebühren an das Amt zu entrichten haben (z.B. als Anmelder, Inhaber einer Gemeinschaftsmarke oder Widersprechender), erscheint es zweckmäßig, die Zahlungen an das Amt auch in einer der nationalen Währungen der Mitgliedstaaten zuzulassen. Es ist deshalb notwendig, den Gegenwert der Beträge in ECU in die nationalen Währungen festzusetzen. Damit dieser Gegenwert bei der Wirtschaft hinreichend bekannt wird, ist es wünschenswert, daß er während eines ausreichend langen Zeitraums anwendbar ist. Die Kommission schlägt vor, den Gegenwert in die nationalen Währungen auf der Grundlage des Umrechnungskurses festzulegen, der am ersten Tag des Monats vor dem Inkrafttreten der Verordnung gilt. Später wird der Gegenwert in die nationalen Währungen bei jeder Neufestsetzung der Paritäten innerhalb des europäischen Währungssystems geändert werden. Es wird Aufgabe des Präsidenten sein, den Gegenwert festzulegen und ihn im Blatt des Markenamtes bekanntzumachen.

Um ein Gleichgewicht zwischen den Gegenwerten in die nationalen Währungen aufrechtzuerhalten, soll der Präsident sie ändern können, wenn erhebliche Wechselkursschwankungen zwischen einzelnen nationalen Währungen außerhalb einer Neufestsetzung der Paritäten eintreten. In der Praxis wird diese Vorschrift nur für solche Währungen von Bedeutung sein, die nicht zum europäischen Währungssystem gehören.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES RATES

ÜBER DIE AN DAS MARKENAMT DER GEMEINSCHAFT
ZU ENTRICHTENDEN GEBÜHREN

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. des Rates vom
über die Gemeinschaftsmarke, insbesondere auf Artikel 124,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 124 der Verordnung Nr. (EWG) erläßt
der Rat die Verordnung über die an das
Markenamt der Gemeinschaft zu entrichtenden Gebühren.

Die vorgenannte Verordnung sieht, nach Maßgabe
der Durchführungsverordnung Nr. ... (EWG) die Entrichtung von Gebühren
anlässlich der verschiedenen Amtshandlungen vor, die abschließend aufgeführt
sind, wie die Hinterlegung der Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke oder einer
Gemeinschaftskollektiv- oder Gemeinschaftsgewährleistungsmarke, die Eintragung
der Marke, ihre Verlängerung, der Widerspruch gegen die Eintragung oder die
Stellung des Antrags auf Verfall oder Nichtigkeit der Rechte des Marken-
inhabers.

Um der Handhabung des Gebührensystems des Amtes die erforderliche Flexibilität
zu geben, ist der Präsident des Amtes, nachstehend "der Präsident" genannt, zu
ermächtigen, unter bestimmten Voraussetzungen die dem Amt zustehenden Gebühren
für von ihm zu erbringenden Dienstleistungen festzusetzen sowie die
Verkaufspreise festzulegen.

Zu diesem Zweck ist der Präsident auch zu ermächtigen, bestimmte Arten der Gebührenzahlung zuzulassen, die in dieser Verordnung nicht vorgesehen sind

Es ist wünschenswert, daß die Höhe der Gebühren, Auslagen und Verkaufspreise in derselben Rechnungseinheit festgelegt werden, in der der Haushalt des Amtes aufgestellt wird, welcher dem Gesamthaushalt der Gemeinschaften als Anlage beigelegt ist. Die Festsetzung dieser Beträge in ECU erlaubt es außerdem, eine gewisse Neutralität hinsichtlich der nationalen Währungen sicherzustellen

Die Gebührenschuldner sollen gleichfalls ihre Zahlungen in ECU vornehmen können, um die Benutzung des ECU in der Gemeinschaft zu fördern. Soweit die Gebührenschuldner es wünschen, soll die Zahlung auch in der Währung der Mitgliedstaaten geleistet werden können. Um eine hinreichende Gleichwertigkeit der in nationalen Währungen ausgedrückten Beträge der Gebühren, Auslagen und Verkaufspreise zu gewährleisten, müssen die Gegenwerte anlässlich der Neufestsetzung der Wechselkurse innerhalb des europäischen Währungssystems angepaßt werden. Aus demselben Grund ist es auch erforderlich, den Präsident zu beauftragen, die Gegenwerte zu ändern, wenn erhebliche Wechselkursschwankungen eintreten

Die Beträge der Gebühren, Auslagen und Verkaufspreise stellen die hauptsächlichen Einnahmen des Amtes dar. Sie müssen so festgesetzt werden, daß der Haushalt des Amtes ausgeglichen ist. Während der Anlaufzeit des Amtes ist dieser Ausgleich jedoch nur durch die Zahlung eines zusätzlichen Zuschusses zu erreichen, der gemäß Artikel 120 der Verordnung Nr. ... in den Gesamthaushalt der Gemeinschaft eingesetzt wird -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Allgemeines

Nach den Vorschriften dieser Gebührenordnung werden erhoben:

3. a) die gemäß der Verordnung Nr. ... und der Durchführungsverordnung Nr. ... an das Amt zu entrichtenden Gebühren;
- b) die Gebühren, Auslagen und Verkaufspreise, die der Präsident des Amtes aufgrund des Artikels 3 Absätze 1 und 2 festsetzt.
4. Der Betrag der in Absatz 1 genannten Gebühren, Auslagen und Verkaufspreise wird in ECU festgesetzt. Der Gegenwert in die nationalen Währungen wird vom Präsidenten nach den Vorschriften des Artikels 10 festgelegt.

- 9 -

Artikel 2

In der Verordnung Nr. ... und der Durchführungsverordnung Nr. ... vorgesehene Gebühren

Die nach Artikel 1 Buchstabe a) an das Amt zu entrichtenden Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

Betrag in ECU

1. Anmeldegebühr

(Artikel 24 Absatz 2 Verordnung Nr. ...,
Artikel 5 Absatz 1 Durchführungsver-
ordnung Nr. ...)

a) Anmeldegebühr

- für eine Gemeinschaftsmarke
- für eine Gemeinschaftsgarantie-
oder -kollektivmarke

b) Klassengebühr für jede die dritte Klasse übersteigende Klasse

- für eine Gemeinschaftsmarke je Klasse
- für eine Gemeinschaftsgarantie-
oder -kollektivmarke je Klasse

2. Gebühr für den Widerspruch aufgrund relativer Eintragungshindernisse

(Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung Nr. ...,
Artikel 26 Absatz 5 der Durchführungsverordnung
Nr. ...)

.....

3. Gebühr für den Widerspruch aufgrund absoluter Eintragungshindernisse

(Artikel 91 Absatz 2 und Artikel 94 Absatz 3
der Verordnung Nr. ...)

.....

Betrag in ECUS

4. Eintragungsgebühr
(Artikel 36 der Verordnung Nr. ..., Artikel 17 Absatz 1 der Durchführungsverordnung Nr. ...)
- a) Eintragungsgebühr
- für eine Gemeinschaftsmarke
 - für eine Gemeinschaftsgarantie- und -kollektivmarke
- b) Klassengebühr für jede die dritte Klasse übersteigende Klasse
- für eine Gemeinschaftsmarke je Klasse
 - für eine Gemeinschaftsgarantie- und -kollektivmarke je Klasse
5. Verlängerungsgebühr
(Artikel 37 Absätze 1 und 3 der Verordnung Nr. ..., Artikel 20 der Durchführungsverordnung Nr. ...)
- a) Verlängerungsgebühr
- für eine Gemeinschaftsmarke
 - für eine Gemeinschaftsgarantie- oder -kollektivmarke
- b) Klassengebühr
- für eine Gemeinschaftsmarke für jede Klasse
 - für eine Gemeinschaftsgarantie- oder -kollektivmarke für jede Klasse
- c) Zuschlagsgebühr wegen verspäteter Zahlung der Verlängerungsgebühr oder wegen verspäteter Stellung des Antrags auf Verlängerung
6. Gebühr für den Antrag auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit
(Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung Nr. ...)

	<u>Betrag in ECUS</u>
7. Beschwerdegebühr (Artikel 50 der Verordnung Nr. ...)	
8. Wiedereinsetzungsgebühr (Artikel 61 Absatz 3 der Verordnung Nr. ...)	
9. Umwandlungsgebühr (Artikel 84 Absatz 2 der Verordnung Nr. ...)	
10. Gebühr für die Eintragung des Rechtsübergangs einer Gemeinschaftsmarke (Artikel 21 Absatz 4 der Durchführungsver- ordnung Nr. ...)	
11. Gebühr für die Eintragung einer Lizenz und sonstiger Rechte a) Erteilung einer Lizenz b) Übergang einer Lizenz c) Bestellung eines dinglichen Rechts d) Übertragung eines dinglichen Rechts e) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (Artikel 22 Absatz 1 der Durchführungsverordnung Nr. ...)	
12. Gebühr für den Vermerk von Lizenzen und anderen Rechten in den Verfahrensakten einer Anmeldung für eine Gemeinschaftsmarke (Artikel 22 Absatz 3 der Durchführungsverordnung Nr. ...)	

	<u>Betrag in ECUS</u>
13. Gebühr für die Löschung der Eintragung von Lizenzen und anderen Rechten (Artikel 23 Absatz 2 der Durchführungsverordnung Nr. ...)	
14. Gebühr für Änderungen der Marke (Artikel 26 Absatz 3 der Durchführungsverordnung Nr. ...)	
15. Gebühr für den Auszug aus dem Register (Artikel 66 Absatz 5 der Durchführungsverordnung Nr. ...)	
16. Gebühr für Akteneinsicht (Artikel 70 Absätze 2 und 3 der Durchführungs- verordnung Nr. ...)	
a) unbeglaubigte Kopien	
b) beglaubigte Kopien	
17. Gebühr für Auskunft aus den Akten (Artikel 71 Absatz 1 der Durchführungsverordnung Nr. ...)	
18. Gebühr für Kostenfestsetzung (Artikel 76 Absatz 4 der Durchführungsverordnung Nr. ...)	

Artikel 3

Vom Präsidenten festgesetzte Gebühren, Auslagen und Verkaufspreise

1. Der Präsident des Amtes setzt die Gebühren und Auslagen für andere als in Artikel 2 genannte Amtshandlungen des Amtes fest.
2. Der Präsident setzt ferner die Verkaufspreise für das Blatt für Gemeinschaftsmarken und für das Blatt des Markenamtes der Gemeinschaft fest.
3. Die nach Absatz 1 festgesetzten Gebühren und Auslagen sowie die nach Absatz 2 festgesetzten Verkaufspreise werden in ECU und in den nationalen Währungen der Mitgliedstaaten im Blatt des Markenamts der Gemeinschaft veröffentlicht.

Artikel 4

Fälligkeit der Gebühren

1. Gebühren, deren Fälligkeit sich nicht aus den Vorschriften der Verordnung Nr. ... oder der Durchführungsverordnung Nr. ... ergibt, werden mit dem Eingang des Antrages auf Vornahme der gebührenpflichtigen Amtshandlung fällig.
2. Der Präsident des Amtes kann davon absehen, Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 von der vorherigen Zahlung der entsprechenden Gebühr abhängig zu machen.

Artikel 5

Entrichtung der Gebühren, Auslagen und Verkaufspreise

1. Die an das Amt zu zahlenden Gebühren, Auslagen und Verkaufspreise sind zu entrichten:
 - a) durch Einzahlung oder Überweisung auf ein Bankkonto des Amtes,
 - b) durch Einzahlung oder Überweisung auf ein Postscheckkonto des Amtes,
 - c) durch Postanweisung
 - d) durch Übergabe oder Übersendung von Schecks, die an die Order des Amtes lauten oder
 - e) durch Barzahlung.
2. Der Präsident des Amtes kann zulassen, daß die Gebühren auf andere Art als in Absatz 1 vorgesehen, entrichtet werden, insbesondere mit Hilfe laufender Konten beim Amt.

Artikel 6

Währungen

1. Vorbehaltlich der Vorschriften der nachstehenden Absätze müssen Zahlungen gemäß Artikel 5 in ECU oder einer Währung eines der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft erfolgen.
2. Einzahlungen oder Überweisungen nach Maßgabe des Artikels 5 Absatz 1 Buchstaben a) und b) müssen auf ein Bank- oder Postscheckkonto in ECU oder in der Währung des Mitgliedstaates erfolgen, in dem das Konto geführt wird.
3. Zahlungen nach Maßgabe des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe c) müssen in ECU oder in der Währung des Mitgliedstaates erfolgen, in dem die Postanweisung aufgegeben wird.

4. Zahlungen nach Maßgabe des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe d) müssen in ECU oder in der Währung des Mitgliedstaates erfolgen, in dem das Bankinstitut, auf das der Scheck gezogen ist, seinen Sitz hat.
5. Zahlungen nach Maßgabe des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe e) haben in der Währung der Mitgliedstaaten zu erfolgen, in dem das Amt seinen Sitz hat.

Artikel 7

Maßgebender Zahlungstag

1. Als Tag des Eingangs einer Zahlung beim Amt gilt:
 - a) im Fall des Artikels 5 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Tag, an dem der eingeahlte oder überwiesene Betrag auf einem Bank- oder Postscheckkonto des Amtes gutgeschrieben wird;
 - b) im Fall des Artikels 5 Absatz 1 Buchstaben c) und e) der Tag des Eingangs des Betrages der Postanweisung oder der Einzahlung des Bargeldbetrages oder der Tag, an dem der Betrag der Postanweisung auf einem Postscheckkonto des Amtes gutgeschrieben wird;
 - c) im Fall des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe d) der Tag, an dem der Scheck beim Amt eingeht, sofern dieser Scheck eingelöst wird.
2. Läßt der Präsident des Amtes gemäß Artikel 5 Absatz 2 zu, daß die Gebühren auf andere Art als in Artikel 5 Absatz 1 vorgesehen entrichtet werden, so bestimmt er auch den Tag, an dem diese Zahlung als eingegangen gilt.
3. Gilt eine Gebührenzahlung gemäß den Absätzen 1 und 2 erst nach Ablauf der Frist als eingegangen, innerhalb der sie hätte erfolgen müssen, so gilt diese Frist als eingehalten, wenn dem Amt nachgewiesen wird, daß der Einzahler spätestens zehn Tage vor Ablauf der genannten Frist in einem Mitgliedstaat:

- a) die Zahlung des Betrages bei einem Bankinstitut oder Postamt veranlaßt hat oder
- b) einen Auftrag zur Überweisung des zu entrichtenden Betrages einem Bankinstitut oder Postscheckamt formgerecht erteilt hat oder
- c) dem Postamt einen an das Amt gerichteten Brief übergeben hat, in dem ein dem Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d) entsprechender Scheck enthalten ist, sofern dieser Scheck eingelöst wird.

Das Amt kann den Einzahler auffordern, innerhalb einer vom Amt bestimmten Frist diesen Nachweis zu erbringen. Kommt der Einzahler dieser Aufforderung nicht nach oder ist der Nachweis ungenügend, so gilt die Zahlungsfrist als versäumt.

Artikel 8

Angaben über die Zahlung

1. Jede Zahlung muß den Einzahler bezeichnen und die notwendigen Angaben enthalten, die es dem Amt ermöglichen, den Zweck der Zahlung ohne weiteres zu erkennen.
2. Ist der Zweck der Zahlung nicht ohne weiteres erkennbar, so fordert das Amt den Einzahler auf, innerhalb einer vom Amt bestimmten Frist diesen Zweck schriftlich mitzuteilen. Kommt der Einzahler der Aufforderung nicht fristgemäß nach, so gilt die Zahlung als nicht erfolgt.

Artikel 9

Nicht ausreichender Gebührenbetrag

Eine Zahlungsfrist gilt grundsätzlich nur dann als eingehalten, wenn der volle Gebührenbetrag rechtzeitig gezahlt worden ist. Ist nicht die volle Gebühr entrichtet worden, so wird der gezahlte Betrag nach dem Fristablauf zurückerstattet. Das Amt kann jedoch, soweit die laufende Frist es erlaubt, dem Einzahler die Gelegenheit geben, den fehlenden Betrag nachzuzahlen. Es kann ferner, wenn dies der Billigkeit entspricht, geringfügige Fehlbeträge der zu entrichtenden Gebühr ohne Rechtsnachteil für den Einzahler unberücksichtigt lassen.

Artikel 10

Festsetzung und Veröffentlichung der Gegenwerte der Gebühren, Auslagen und Verkaufspreise in den nationalen Währungen durch den Präsidenten

1. Die Gegenwerte der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Gebühren in den nationalen Währungen werden auf der Grundlage des Umrechnungskurses festgesetzt, der am ersten Werktag des Monats gilt, der dem Inkrafttreten dieser Verordnung vorausgeht.
2. Die Gegenwerte der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Gebühren, Auslagen und Verkaufspreise in den nationalen Währungen werden auf der Grundlage des Umrechnungskurses festgesetzt, der an dem Werktag gilt, der dem Tag vorausgeht, an dem der Präsident seine Entscheidung trifft.
3. Die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Gegenwerte werden an jede Neufestsetzung der Leitkurse innerhalb des europäischen Währungssystems angepaßt. Die neuen Gegenwerte werden auf der Grundlage der am ersten Werktag nach der Neufestsetzung der Leitkurse geltenden Umrechnungskurse festgelegt, an dem die Kurse für alle nationalen Währungen verfügbar sind.

4. Weicht der auf dem Markt während eines Monats festgestellte Mittelwert der Wechselkurse mehr als 5 % von dem geltenden Umrechnungskurs ab, so legt der Präsident den neuen Gegenwert auf der Grundlage des am nachfolgenden ersten Werktags geltenden Umrechnungskurses fest.
5. Die in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten Gegenwerte treten einen Monat nach ihrer Veröffentlichung im Blatt des Markenamtes der Gemeinschaft in Kraft.

Artikel 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zwölf Monate nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1986

**Im Namen des Rates
der Präsident**